

# 14

03.07.2003

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 44 | Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser und die Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb., Luisenstr. 22  | 87  |
| 45 | Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen  | 90  |
| 46 | Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ vom 01.07.2003 | 97  |
| 47 | Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ vom 06.02.2003  | 101 |

## B E K A N N T M A C H U N G

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und § 7 der Nutzungsrichtlinien für die Bürgerhäuser und das Gästehaus der Stadt Unna vom 15.01.1988 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 18.06.2003 folgende Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser und die Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb., Luisenstr. 22 beschlossen:

### **Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser und die Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb., Luisenstr. 22**

#### **§ 1**

**Die Nutzungsentgeltordnung erhält folgende Fassung:**

<b>Bürgerhäuser Nutzer mit Wohnsitz/Firmensitz in Unna</b>	<b>Euro</b>
<b>Königsborn</b>  (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	20,00 Euro höchstens tgl. 120,00 Euro
<b>Königsborn</b>  (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	10,00 Euro höchstens tgl. 60,00 Euro
<b>Stockum</b>  (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	10,00 Euro höchstens tgl. 60,00 Euro
<b>Stockum</b>  (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	5,00 Euro höchstens tgl. 30,00 Euro

<b>Auswärtige Nutzer</b>	
<b>Bürgerhaus Königsborn</b> (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	30,00 Euro höchstens tgl. 180,00 Euro
<b>Bürgerhaus Königsborn</b> (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	15,00 Euro höchstens tgl. 90,00 Euro
<b>Bürgerhaus Stockum</b> (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	15,00 Euro höchstens tgl. 90,00 Euro
<b>Bürgerhaus Stockum</b> (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	7,50 Euro höchstens tgl. 45,00 Euro
<b>Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb.</b>	
Unnaer Vereine (Nutzung für einen Tag)	60,00 Euro
Unnaer Vereine (Nutzung bis zu 4 Tagen)	120,00 Euro
Auswärtige Nutzer tgl.	120,00 Euro
<b>Ständige Nutzung der Bürgerhäuser durch Vereine, Initiativen u.a. monatlich</b>	
	138,00 Euro
<b>Preisliste für die Bewirtung in den Bürgerhäusern</b>	
<b>Euro</b>	
Kaffee (je Kanne)	6,10 Euro

Tee (je Kanne)	4,10 Euro
Kaltgetränke (Cola, Wasser, Fanta, Sprite, Orangensaft) 0,33 Fl.	0,75 Euro
Kuchen (Stck.)	1,40 Euro
½ Brötchen	0,90 Euro
½ Schnittchen	0,75 Euro
Bier (0,33 Liter)	1,25 Euro
Kaffee und Kuchen	3,00 Euro

## § 2

Die Nutzungsentgeltordnung tritt am 04.07.2003 in Kraft.

## § 3

Die 2. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Unna sowie für die Ausstellungshallen I und II im Kurpark wird hiermit aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser und die Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb., Luisenstr. 22 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26. Juni 2003

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 14-44/03. Juli 2003

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen**

Leitsätze des Rates der Stadt Unna zu den Förderungsrichtlinien in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Städtepartnerschaften und Umwelt:

#### **Präambel**

- Verantwortung für eine lebenswerte Stadt bedeutet Förderung des Gemeinwohls. Die Stadt Unna leistet daher im Sinne der Agenda 21 ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung auch für kommende Generationen.
- Einbeziehung engagierter Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Ideen, Meinungen und Stärken ist Voraussetzung für das Ziel, Gesellschaft und Zukunft mit Vernunft und Augenmaß zu gestalten.
- Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Daher fördert die Stadt Unna Aktivitäten von Initiativen und Vereinen in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport und Städtepartnerschaften und Umwelt zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.
- Die Förderung konkreter Angebote und Maßnahmen von Initiativen und Vereinen orientiert sich an diesen Zielen. Bürgerfreundlichkeit und projektbezogene Förderung stehen dabei im Vordergrund. Die Umsetzung dieser Leitsätze erfolgt in den Förderrichtlinien der einzelnen Bereiche.
- Alle Förderungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel im Haushalt der Stadt Unna. Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Mittel von Dritten sind bei der Förderung anzugeben. Doppelförderung durch verschiedene Fachbereiche der Stadt Unna sind grundsätzlich auszuschließen.

## **1 Allgemeiner Teil**

### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Unna fördert die kulturellen Vereine und Initiativen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel. Die Förderrichtlinien berücksichtigen die Leitsätze des Rates der Stadt Unna in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Städtepartnerschaften und Umwelt vom 21.03.2002.

Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sämtliche Förderungen werden auf Antrag gewährt. Entgegennehmende Stelle ist der Bereich Kultur der Stadt Unna. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger anerkannt werden.

Die Stadt Unna ist bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, möglichst mit Logo, als Förderin zu nennen.

### **1.2 Voraussetzungen**

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass die Vereine und Initiativen in Unna ansässig sind und als förderungswürdig vom Kulturausschuss anerkannt sind.

Als förderungswürdig anerkannt sind Vereine und Initiativen, die in diesen Richtlinien genannt sind.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kulturausschuss auf Antrag.

### **1.3 Grund-Förderung**

Die anerkannten Vereine und Initiativen erhalten eine Mitgliederpauschale. Diese Förderung dient der Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten.

Es gilt folgender Förderungssatz:

für alle aktiven Mitglieder 3,20 € je Mitglied im Jahr.

Der Förderungssatz gilt auch für die Mitglieder unter 18 Jahren.

Die Hälfte des Förderungssatz (1,60 €) erhalten die Vereine und Initiativen, die keine Mitgliedsbeiträge erheben bzw. die von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen keine Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder ähnliche Institutionen abführen.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres.

## **1.4 Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen, Engagements**

Bei einem Engagement durch den Kulturbereich der Stadt Unna zur Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen, erhalten die Vereine eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe.

## **2 Besonderer Teil**

### **2.1 Chorvereinigungen (Gesangsvereine)**

#### **2.1.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechende Anwendung.**

#### **2.1.2 Aktivitäts-Förderung**

Entstehen finanzielle Defizite bei Chorkonzerten, die in eigener Regie durchgeführt werden, so können Ausgleichsbeträge zum entstandenen Defizit gewährt werden.

Die Ausgleichssumme darf jedoch 70% des Fehlbetrags und insgesamt 270,00 € pro Jahr und Chorvereinigung nicht überschreiten. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

#### **2.1.3 Sonstige Förderung**

Unter „Sonstige Förderung“ fällt insbesondere die Unterstützung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungswerbung. So kann die Stadt Unna bei Veranstaltungen von Kulturellen Vereinen und Initiativen den hauseigenen Druck und Versand des Veranstaltungsprogramms übernehmen.

Soweit bekannt und soweit wie möglich finden die Veranstaltungstermine der Vereine in den Terminübersichten der Stadt Unna entsprechende Berücksichtigung.

Chöre außer Werkschöre erhalten eine Sockelförderung in Höhe von 130,00 €

### **2.2 Chöre (Gesang) Unnaer Kirchengemeinden**

#### **2.2.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

#### **2.2.2 Aktivitäts-Förderung**

Die Stadt fördert die Aktivitäten der Chöre. Sie kann für nachgewiesene Fehlbeträge bei Konzertveranstaltungen Defizitausgleiche gewähren.

Die Ausgleichssumme darf jedoch 70 % des Fehlbetrags und insgesamt 270,00 € pro Jahr und Chorvereinigung nicht überschreiten. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

## **2.3 Philip-Nicolai Kantorei**

### **2.3.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

#### **2.3.2 Aktivitäts-Förderung**

Die Philip Nicolai Kantorei bringt Chorkonzerte zur Aufführung.

Die Stadt Unna fördert diese Aktivitäten der Kantorei.

Sie kann für bis zu 2 Chorkonzerte einen Förderungsbeitrag bis zu 1.920,00 € pro Jahr gewähren. Diese Zuschusssumme soll der Abdeckung nachgewiesener Fehlbeträge dienen.

Bei nur einem durchgeführten Chorkonzert beträgt der Höchstbetrag 1.200,00 €

#### **2.3.3 Unnaer Abendmusiken**

In Verbindung mit ihrer Chortätigkeit veranstaltet die Philip-Nicolai Kantorei unter der Bezeichnung „Unnaer Abendmusik“ in jedem Jahr 12 Chor- und Instrumentalkonzerte. Für entstandene Fehlbeträge bei 10 Veranstaltungen kann die Stadt Unna Ausgleichszahlungen leisten.

Die Ausgleichssumme darf insgesamt 3.225,00 € im Jahr und 325,00 € je Veranstaltung nicht überschreiten. Der Bereich Kultur der Stadt Unna ist frühzeitig über die Programmplanung zu unterrichten.

## **2.4 Musikverein Unna**

### **2.4.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

#### **2.4.2 Aktivitäts-Förderung**

Der Musikverein der Stadt Unna führt in jedem Jahr 1 bis 2 Chorkonzerte auf.

Die Stadt Unna fördert die Chortätigkeit des Musikvereins mit einer finanziellen Unterstützung bis zum Höchstbetrag von 1.920,00 € soweit 2 Chorkonzerte aufgeführt werden und ein entsprechender Fehlbetrag nachgewiesen wird. Führt der Musikverein 1 Chorkonzert auf, darf die Zuschusssumme 1.200,00 € nicht überschreiten.



### **2.4.3 Meisterkonzert-Reihe**

Der Musikverein Unna veranstaltet ab 1985 unter dem Namen „Meisterkonzerte“ in jeder Saison 5 Kammerkonzerte.

Die Stadt Unna fördert die Meisterkonzert-Reihe des Musikvereins. Sie trägt für jedes Meisterkonzert den nachgewiesenen Fehlbetrag, höchstens jedoch 940,00 € pro Meisterkonzert und 4.705,00 € pro Jahr.

Der Bereich Kultur der Stadt Unna ist über die Programmplanung rechtzeitig zu informieren. Zur Aufführung der Meisterkonzerte steht die Stadthalle kostenlos zur Verfügung.

## **2.5 Freier Spielmannszug Unna**

### **2.5.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

### **2.5.2 Aktivitäts-Förderung**

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

## **2.6 Kunstverein Unna**

### **2.6.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

### **2.6.2 Ausstellungs-Förderung**

Der Kunstverein Unna arbeitet mit der besonderen Zielsetzung, das Kunstschaffen zu fördern, insbesondere die Kenntnisse der zeitgenössischen Künste und die Hinwendung zu diesen Zwecken.

Zu diesem Zweck werden vom Kunstverein 3 Ausstellungen jährlich durchgeführt.

Zur Unterstützung dieser Ausstellungen kann die Stadt Unna dem Kunstverein 900,00 € pro Ausstellung, höchstens jedoch 2.700,00 € zur Verfügung stellen. Die Förderungssumme dient zur Abdeckung von nachgewiesenen Fehlbeträgen. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen. Die Ausstellungsplanung des Kunstvereins ist frühzeitig mit der Ausstellungsplanung des Hellweg-Museums abzustimmen.

Für 2 Ausstellungs-Vorhaben in gemeinsamer Durchführung (Thema, Zeitpunkt und Ort) kann die Stadt Unna einen Beitrag bis zu 1.790,00 € je Ausstellung und höchstens 3.070,00 € bereit stellen.

## **2.7 kUNstforderer e.V.**

### **2.7.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – mit Ausnahme von Ziff. 1.3, finden entsprechend Anwendung.**

### **2.7.2 Aktivitäts-Förderung**

Die kUNstforderer e.V. führen in jedem Jahr eine große öffentliche Kunstausstellung durch.

Die Stadt Unna unterstützt diese Aktivität und stellt für diesen Zweck einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € für nachgewiesene Fehlbeträge zur Verfügung. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

Über weitere Aktivitäts-Förderung der kUNstforderer e.V. entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

## **2.8 Schmal- und Video-Filmclub Unna**

### **2.8.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

### **2.8.2 Aktivitäts-Förderung**

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

## **2.9 Fotoclub Unna**

### **2.9.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

### **2.9.2 Aktivitäts-Förderung**

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

## **2.10 Historischer Verein zu Unna**

### **2.10.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

### **2.10.2 Aktivitäts-Förderung**

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

## **2.11 Volkstanzkreis der e. Kirchengemeinde Hemmerde**

### **2.11.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.**

### **2.11.2 Aktivitäts-Förderung**

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

## **2.12 Stadtspielwerk Unna e.V.**

### **2.12.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil –, mit Ausnahme von Ziff. 1.3, finden entsprechend Anwendung**

### **2.12.2 Aktivitäts-Förderung**

Die Stadt Unna fördert Aktivitäten des Stadtspielwerks Unna e.V. mit einem Förderbeitrag von bis zu 1.300,00 € jährlich auf Antrag. Die Fördersumme dient zur Abdeckung von nachgewiesenen Fehlbeträgen. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

Über weitere Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

## **2.13 Deutsch-Italienische Gesellschaft**

### **2.13.1 Aktivitäts-Förderung**

Die Stadt Unna fördert die Aktivitäten der Deutsch Italienischen Gesellschaft mit einem Förderbeitrag von bis zu 1.300,00 € jährlich auf Antrag. Die Fördersumme dient zur Abdeckung von nachgewiesenen Fehlbeträgen. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **3.1 Nicht anerkannte Vereine und Initiativen können ganz oder teilweise nach den Richtlinien gefördert werden.**

Hierüber entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

## **4 Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.1985 werden mit Wirkung vom 31.05.2003 außer Kraft gesetzt.

Die Fördersätze wurden zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 19.02.1987.

ABl. StUN 14-45/03. Juli 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung über die 1. Änderung der Satzung der 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ vom 01.07.2003**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ beschlossen:

#### **§ 1**

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 16.08.2000 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 22. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“, die am 12.07.2001 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Der Zeitraum wird am 12.07.2003 ablaufen.

#### **§ 2**

Die Geltungsdauer dieser am 12.07.2003 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

#### **§ 3**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ tritt am 12.07.2003 in Kraft. Sie tritt spätestens am 12.07.2004 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
- 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  - 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

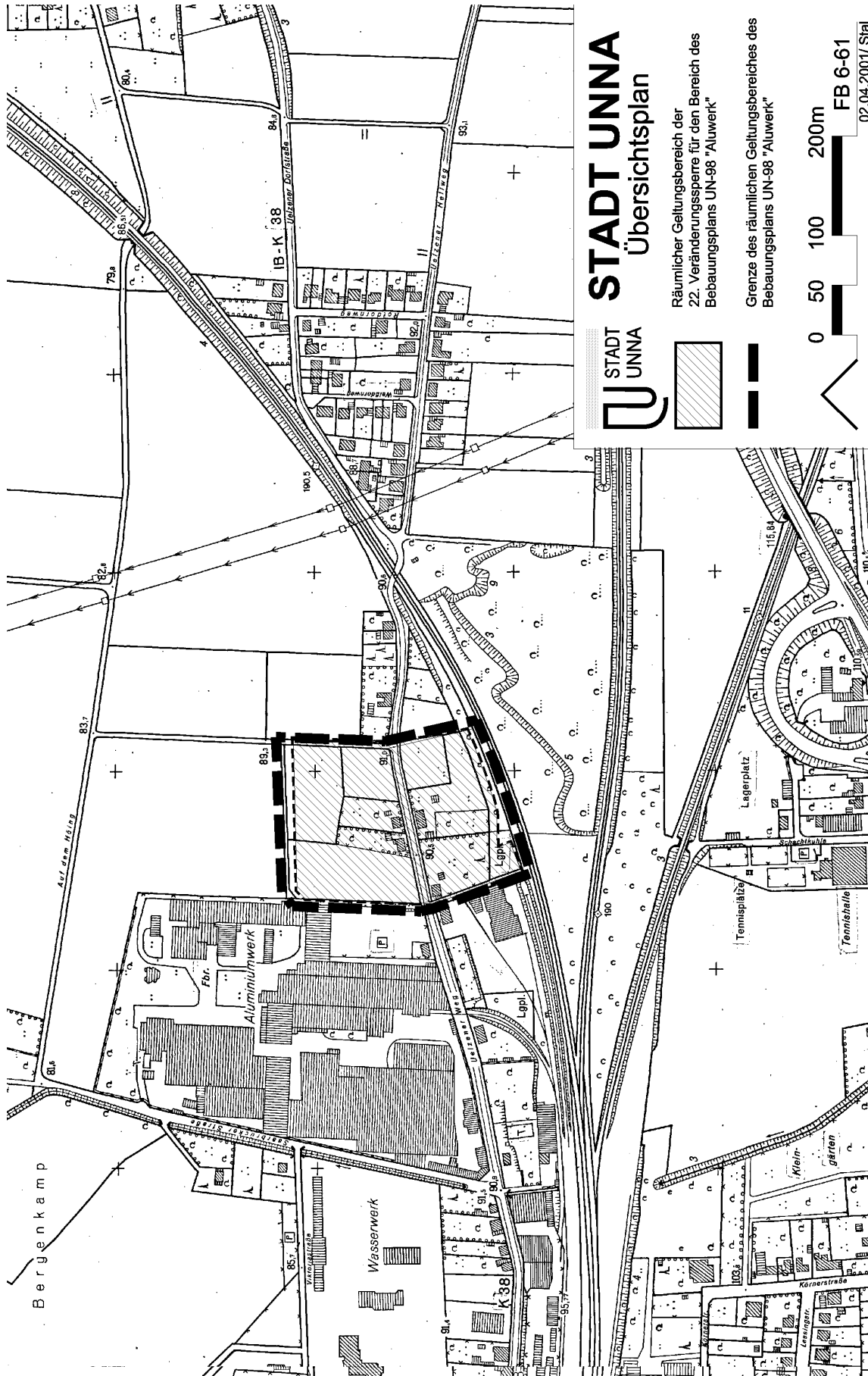
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 01. Juli 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 14-46/03. Juli 2003



Anlage zum ABl. StUN 14-46/03. Juli 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ vom 06.02.2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 06.02.2003 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Bahnlinie Unna - Hagen,  
im Osten von der Bahnhofstraße (Fußgängerzone),  
im Süden und Westen von der Kantstraße (B 233) sowie  
im Westen von der Kantstraße (B 233) bzw. dem Beethovenring.

Die dazugehörige Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wurde wie folgt erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 06.02.2003 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 13. Mai 2003

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-1/03

Im Auftrag  
gez. Haupt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 01. Juli 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 14-47/03. Juli 2003

